

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 346 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. November 2022 Nr. 1, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntgabe von Beschlüssen Gemeindevertretung Steinhöfel	1
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des 3. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ gemäß § 3 Abs. 2	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ gemäß § 3 Abs. 2	16
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	20
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel	22
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ gemäß § 3 Abs. 2	25
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	27
Öffentliche Bekanntmachung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde für das Jagdjahr 2021/2022 vom 09.09.2022	28

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am **29.09.2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 26/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande, Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung (Stand Juli 2022) und der Begründung (Stand August 2022).

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde nach Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut geändert und ergänzt. Durch die vorgenommenen Änderungen am Entwurf sind die Grundzüge der Planung betroffen. Somit ist der 3. Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ebenso sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut einzuholen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestimmt hiermit den 3. Entwurf zur erneuten Auslegung auf Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 29/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Der Beschluss wurde zum nächstmöglichen Zeitpunkt vertagt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 33/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 34/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ mit der SUNfarming GmbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 35/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den mit Datum 29.09.2022 vorgelegten Entwurf der Planungsvorgaben für die Aufstellung künftiger Bebauungspläne zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich deren Planung, Herstellung, Betrieb und Rückbau. Die Planungsvorgaben werden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Endfassung der Planungsvorgaben auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 36/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt das vorliegende gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen, bestehend aus dem Textteil, der Übersichtskarte und den Teilkarten der Ortsteile mit jeweils der Darstellung der Restriktionen und landwirtschaftlichen Ertragsvermögens sowie der Karte 6 des Landschaftsrahmenplans „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ des Landkreises Oder-Spree als Anlage. Das gesamtgemeindliche Konzept einschließlich der Karten wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Endfassung des gesamtgemeindlichen Konzeptes auszufertigen und anschließend öffentlich und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 37/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung von Familie Müller aus Steinhöfel die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel. Mit Schreiben vom 10.03.2022 wurde die Einbindung der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Steinhöfel, Flur 6, Flurstück 230 in das Solarprojekt des Vorhabenträgers Sunfarming GmbH beantragt. Die geänderte Flächenkulisse soll mit diesem Beschluss Grundlage für die zu erstellenden Entwürfe des Bebauungsplans und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sein. Die gemäß § 3 Abs. 2

BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 45/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 46/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 49/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich-

nung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 50/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 51/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 52/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 53/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 54/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 55/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 56/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 57/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Der Beschluss wurde zum nächstmöglichen Zeitpunkt verfasst.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 58/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 59/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 60/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“

in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 61/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom **29.09.2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 16/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung einer Teilfläche eines gemeindeeigenen Flurstücks mit einer Größe von ca. 223 qm in der Gemarkung Hasenfelde, Flur 1, Flurstück 496. Der Verkaufspreis setzt sich aus dem Ergebnis des zu erstellenden Wertermittlungsgutachtens und einem 30%igen Aufschlag entsprechend des Grundsatzbeschlusses 3/2022(LEG2019) der Gemeinde Steinhöfel zusammen.

Das Flurstück ist nur bedingt entbehrlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja 11 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Flurstück in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 227 mit einer Größe

von ca. 378 qm. Im Kaufvertrag ist für den Fall einer Weiterveräußerung des Flurstücks die Gewinnabführung an die Gemeinde verpflichtend zu regeln.

Die Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks ist für die Gemeinde Steinhöfel entbehrlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Pachtung einer Teilfläche des Flurstücks in der Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 473 mit einer Größe von 42 qm. Der Pachtvertrag wird für einen Zeitraum von 2 Jahren geschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks in der Gemarkung Jänickendorf, Flur 2, Flurstück 313 mit einer Größe von ca. 690 qm an. Das Flurstück ist nur bedingt entbehrlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja 11 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 47/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, einen Gemeindearbeiter ab dem 01.10.2022 anzustellen. Der Vertrag wird als Teilzeitvertrag auf geringfügiger Basis (450 EUR) geschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Arbeitsvertrag vorzubereiten und mit dem Arbeitnehmer abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost

Amtsdirktorin

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des 3. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 29.09.2022 den 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom Juli 2022 mit beigefügter Begründung gebilligt und die erneute Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, werden ebenfalls zur erneuten Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum 2. geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2021 sind Anlass und Gegenstand der erneuten Beteiligung:

- Änderung des Planverfahrens durch Verzicht auf einen eigenständigen Vorhaben- und Erschließungsplan
- Verkleinerung des Geltungsbereichs von 7,34 auf 6,50 ha
- Ergänzungen und Korrekturen zum Natur- und Landschaftsschutz, hier zum Artenschutz

- Ergänzungen und Korrekturen zum Denkmalschutz

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

07.11.2022 bis 09.12.2022

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
 15518 Briesen,
 Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Zur Einsichtnahme liegen folgende Entwurfsunterlagen vor:

- 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande", Planstand Juli 2022 (hier Planzeichnung mit Textfestsetzungen im Maßstab 1 : 1000),
- Begründung zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande",
- Umweltbericht zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande",
- Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum überarbeiteten 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande" vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande" (Entwurf).

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Hinweis im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes zur schadlosen Verbringung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers,
- Begründung der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes im Pkt. 6.1 des Umweltberichtes,
- Dokumentation der Galke & Schröder GmbH Fürstenwalde zu den Ergebnissen der Dichtheitsprüfung der zur weiteren Verwendung vorgesehenen Abwassersammelgruben,
- Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 2. Juni 2021, Umweltamt, mit Einwendungen, Anregungen und Hinweisen zum Umweltschutz, zum Landschafts- und Ortsbild, zum Arten- und Biotopschutz, zur Versickerung des Niederschlagswassers und zur weiteren Verfahrensweise bezüglich der Altlastenverdachtsflächen,
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 28.05.2021 mit Hinweisen zur Gehölz- und Baumpflanzung, zur Schaffung von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse und zur Versickerung des Niederschlagswassers,
- Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 07.05.2021 mit dem Hinweis auf die Versickerungsfähigkeit der Böden im Geltungsbereich.

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Planentwurfes abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-

gabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden nach § 4a BauGB über die Auslegung des Planentwurfes informiert und zur Stellungnahme zu den Änderungen bzw. Ergänzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgefordert.

Hinweise zum Datenschutz

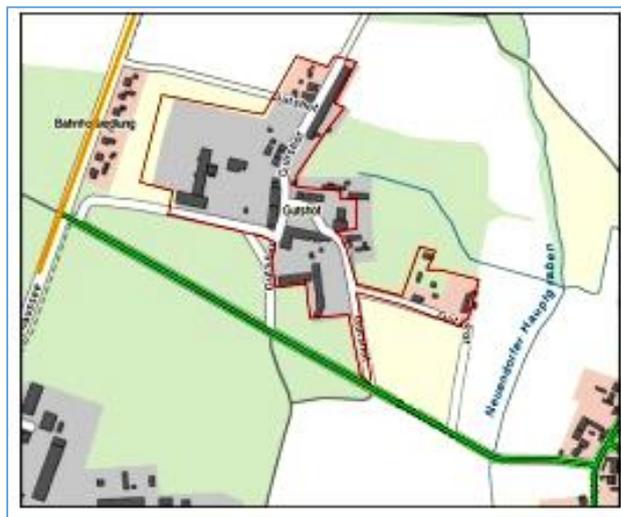
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Kartenausschnitt des Geltungsbereiches des 3. Entwurfs

Briesen (Mark), den 05.10.2022



Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 14 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt

dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Arensdorf, Flur 1, das Flurstück 335 (tlw.) und in der Flur 4 die Flurstücke 67/1, 68 (tlw.), 69 und 154 (tlw.).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotoptypenkartierung**
- 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5. Erfassung Fauna**
- 6. Ammoniak-Immissionsprognose**
- 7. Geruchs-Immissionsprognose**
- 8. Staubimmissionsprognose**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich nordwestlich in ca. 520 m Entfernung in der Ortslage Hasenfelde sowie nordöstlich in ca. 560 m in der Ortslage Arensdorf. In einem Abstand von 300 m befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich.
 - Der Gebäudekomplex, der vom Geltungsbereich eingeschlossen wird, umfasst eine alte, nicht mehr in Nutzung befindliche Hofstelle.
 - Zur Prüfung der immissionschutzrechtlichen Randbedingungen des geplanten Vorhabens durch die zuständige Genehmigungsbehörde waren die Erstellungen von Immissionsprognosen zu Ammoniak und Gesamtstickstoff, Geruch und Staub erforderlich.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Ammoniak-Immissionsprognose, Geruchs-Immissionsprognose, Staubimmissionsprognose

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 29 Bodenpunkten gekennzeichnet.
 - Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 14 ha und ist unversiegelt.

- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker sowie als Grünland.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. >3 bis 4 m.
- Östlich des Geltungsbereiches verläuft der Upstallgraben als Gewässer II. Ordnung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Untersuchungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Der nordwestliche Bereich umfasst eine Frischwiese.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum weist durch die angrenzenden ehemaligen Stallgebäude eine anthropogene Vorbelastung auf. Angrenzende sichtverstellende Landschaftselemente werden mit der Planung nicht beseitigt.
- Das Planungskonzept sieht zusätzlich im Norden entlang der Straße und Osten die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschuthecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

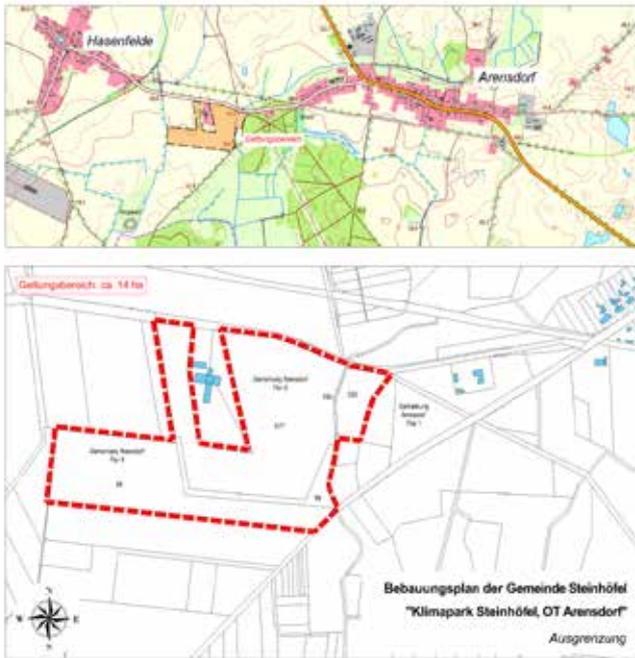
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 2.200 m. Es handelt sich um DE 3551-304 „Graning“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 10 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereichs:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von 14 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Biotoptypenkartierung**
- 3. Erfassung Fauna**
- 4. Ammoniak-Immissionsprognose**
- 5. Geruchs-Immissionsprognose**
- 6. Staubimmissionsprognose**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich nordwestlich in ca. 520 m Entfernung in der Ortslage Hasenfelde sowie nordöstlich in ca. 560 m in der Ortslage Arensdorf. In einem Abstand von 300 m befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich.
- Der Gebäudekomplex, der vom Geltungsbereich eingeschlossen wird, umfasst eine alte, nicht mehr in Nutzung befindliche Hofstelle.
- Zur Prüfung der immissionschutzrechtlichen Randbedingungen des geplanten Vorhabens durch die zuständige Genehmigungs-

behörde waren die Erstellungen von Immissionsprognosen zu Ammoniak und Gesamtstickstoff, Geruch und Staub erforderlich. hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Ammoniak-Immissionsprognose, Geruchs-Immissionsprognose, Staubimmissionsprognose

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 29 Bodenpunkten gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Änderungsbereich umfasst 14 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker sowie als Grünland.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. >3 bis 4 m.
- Östlich des Geltungsbereiches verläuft der Upstallgraben als Gewässer II. Ordnung.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Änderungsbereich ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Der nordwestliche Bereich umfasst eine Frischwiese.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biototypenkartierung, Erfassung Fauna,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum weist durch die angrenzenden ehemaligen Stallgebäude eine anthropogene Vorbelastung auf. Angrenzende sichtbarstellende Landschaftselemente werden mit der Planung nicht beseitigt.
- Das Planungskonzept sieht zusätzlich im Norden entlang der Straße und Osten die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 2.200 m. Es handelt sich um DE 3551-304 „Graning“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 10 km Entfernung.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ gemäß § 3 Abs. 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von 95,8 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:
1. Stellungnahmen der Beteiligten nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Biotoptypenkartierung
3. Erfassung Fauna

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

– Der Vorhabenstandort befindet sich südlich bzw. östlich der Ortslage Demnitz, im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.

– Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Änderungsbereiches 3 in einer Entfernung von 280 m.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

– Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet.
 – Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

– Der Geltungsbereich umfasst 95,8 ha und ist unversiegelt.
 – Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker. Teilflächen umfassen eine Ackerbrache.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

– Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen das Demnitzer Mühlenfließ sowie der Kuhluchgraben als Gewässer II. Ordnung.
 – Die Ackerflächen im Planungsraum sind drainiert.
 – Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

– Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
 – Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

– Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
 – Der Änderungsbereich ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Ein Teilbereich liegt derzeit brach.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

– Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
 – Die Änderungsbereiche werden durch Gehölzstrukturen sowie großflächige Waldgebiete eingefasst, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist. Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten.
 – Das Planungskonzept sieht die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke sowie einer Streuobstwiese vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

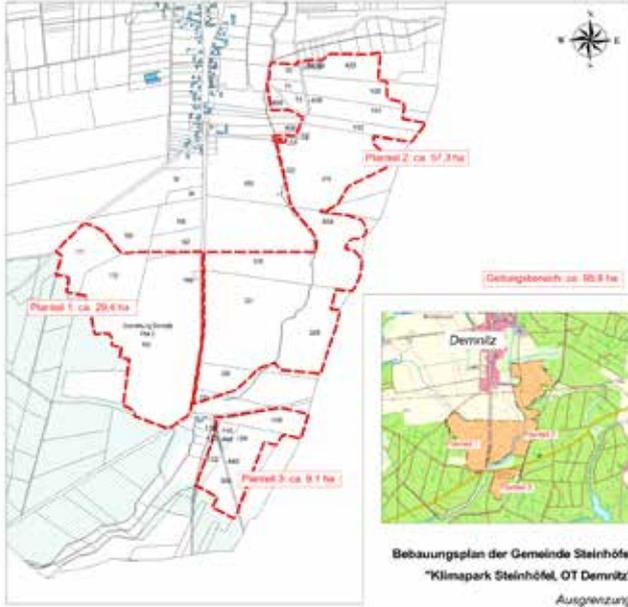
– Im Planungsraum befindet sich ein Bodendenkmal.
 – Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.
 hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

– Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.

- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich südlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1,3 km. Es handelt sich um das DE 3651-302 „Glieningmoor“.
 - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 15 km Entfernung.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 95,8 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Demnitz, Flur 2 die Flurstücke 164, 165 (tlw.), 166, 167 (tlw.) 177, 170 (tlw.) und 171 (tlw.), als Planteil 1, die Flurstücke 69 (tlw.), 70, 71, 72, 77, 78, 85, 86, 87, 88, 89, 100 (tlw.), 101 (tlw.) 102, 111 (tlw.), 302 (tlw.) 326 (tlw.), 327 (tlw.), 328 (tlw.), 329 (tlw.), 406 (tlw.), 408, 425, 454 (tlw.) sowie 475 (tlw.) die Flurstücke 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276 und 277 als Planteil 2, die Flurstücke 109, 114, 116, 122 (tlw.), 123, 124 (tlw.), 309 (tlw.), 448 (tlw.) und 449 (tlw.) als Planteil 3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)	

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
3. **Biotoptypenkartierung**
4. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
5. **Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich südlich bzw. östlich der Ortslage Demnitz, im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
 - Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Planteil 2 in einer Entfernung von 280 m.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 35 Bodenpunkten im Planteil 1, 34 Bodenpunkten im Planteil 2 und 15 Bodenpunkten im Planteil 3 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 95,8 ha und ist unversiegelt.
 - Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker. Teilflächen umfassen eine Ackerbrache.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen das Demnitzer Mühlenfließ sowie der Kuhluchgraben als Gewässer II. Ordnung. Östlich des Planteils 2 sind im Bereich der Grünflächen Zuflüsse zum Demnitzer Mühlenfließ vorhanden.
 - Die Ackerflächen im Planungsraum sind dräniert.
 - Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,
Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
 - Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Ein Teilbereich liegt derzeit brach.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Erfassung Fauna,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Die Planteile werden durch Gehölzstrukturen sowie großflächige Waldgebiete eingefasst, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist. Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten.
- Das Planungskonzept sieht die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke sowie einer Streuobstwiese vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut
Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Planungsraum befindet sich ein Bodendenkmal.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

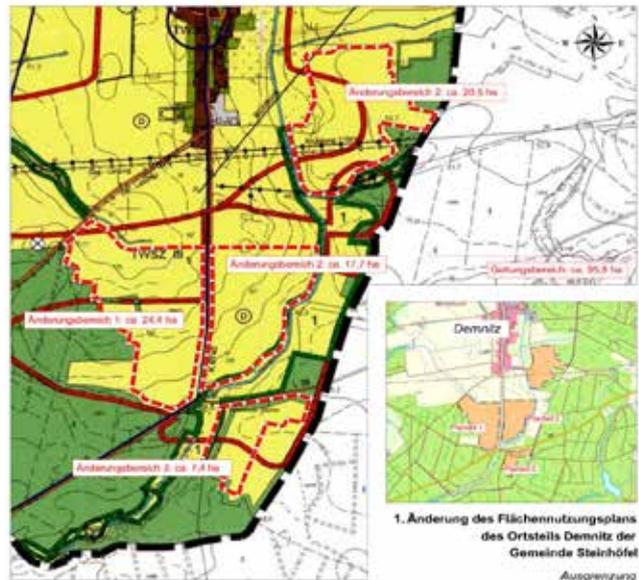
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich südlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1,3 km. Es handelt sich um das DE 3651-302 „Glieningmoor“.

– Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 15 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 119,2 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Gölsdorf, Flur 1 die Flurstücke 69 (tlw.) und 463 (tlw.) als Planteil 1, die Flurstücke 209 und 210 als Planteil 2, die Flurstücke 322 (tlw.), 323 (tlw.), 324 (tlw.), 326, 327 und 328 als Planteil 3 sowie die Flurstücke 234 bis 245 und 246 (tlw.) als Planteil 4.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotoptypenkartierung**
- 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich, östlich und südlich der Ortslage Gölsdorf im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich des Planteil 1 in einer Entfernung von 270 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 24 Bodenpunkten im Planteil 1, 18 Bodenpunkten im Planteil 2, 27 Bodenpunkten im Planteil 3 und 30 Bodenpunkten im Planteil 4 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 119,2 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker. Teilflächen umfassen eine Ackerbrache und Grünland.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Planteil 4 befindet sich ein Kleingewässer.
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Die Grundwasserflurabstände betragen in allen Bereichen überwiegend >30 bis 40 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Teilbereiche liegen derzeit brach bzw. werden als Grünland bewirtschaftet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Alle Planteile werden teilweise durch sichtverstellende Landschaftselemente eingefasst (Baumreihen, Wälder), wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist. Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten.
- Das Planungskonzept sieht im Westen des Planteil 2 (Sichtachsen zur Ortslage Gölsdorf) die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Planungsraum befinden sich nachzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.
- Angrenzend an den Planteil 1 befindet sich ein Gedenkstein, welcher nicht beeinträchtigt wird.

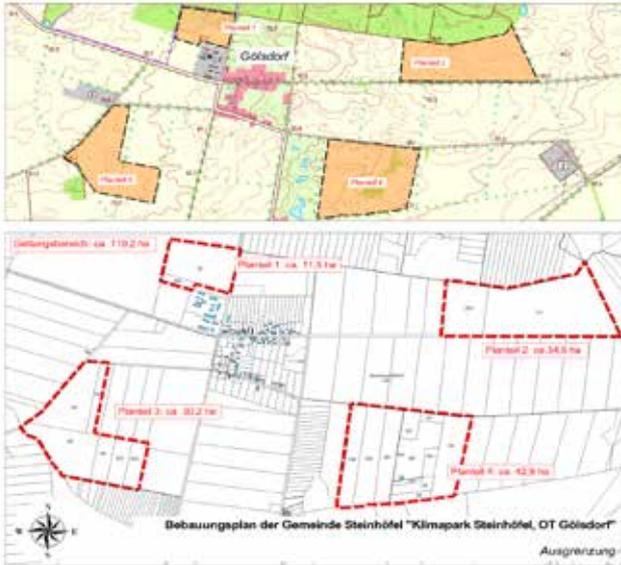
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.100 m. Es handelt sich um DE 3450-309 „Müncheberg“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 5,0 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortsteile Schönfelde/ Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/ Gölsdorf in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von 119,2 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/ Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)	

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Biototypenkartierung**
- 3. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich, östlich und südlich der Ortslage Gölsdorf im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
 - Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich des Planteil 1 in einer Entfernung von 270 m.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 24 Bodenpunkten im Änderungsbereich 1, 18 Bodenpunkten im Änderungsbereich 2, 27 Bodenpunkten im Änderungsbereich 3 und 30 Bodenpunkten im Änderungsbereich 4 gekennzeichnet.
 - Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich umfasst 119,2 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker. Teilflächen umfassen eine Ackerbrache und Grünland.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Änderungsbereich 4 befindet sich ein Kleingewässer.
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Die Grundwasserflurabstände betragen in allen Bereichen überwiegend >30 bis 40 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,
Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Änderungsbereich ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Teilbereiche liegen derzeit brach bzw. werden als Grünland bewirtschaftet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Erfassung Fauna,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Alle Änderungsbereiche werden teilweise durch sichtverstellende Landschaftselemente eingefasst (Baumreihen, Wälder), wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist. Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten.
- Das Planungskonzept sieht im Westen des Planteil 2 (Sichtachsen zur Ortslage Gölsdorf) die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Planungsraum befinden sich nachzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.
- Angrenzend an den Planteil 1 befindet sich ein Gedenkstein, welcher nicht beeinträchtigt wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.100 m. Es handelt sich um DE 3450-309 „Müncheberg“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 5,0 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ gemäß § 3 Abs. 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 24 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er beinhaltet in der Gemarkung Hasenfelde, Flur 2 das Flurstück 209 (tlw.) als Planteil 1, in der Flur 1 die Flurstücke 163 (tlw.) und 475 (tlw.) als Planteil 2 sowie in der Flur 1 die Flurstücke 336, 337 und 338 (tlw.) als Planteil 3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotoptypenkartierung**
- 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die Planteile 1 und 2 befinden sich westlich und der Planteil 3 östlich der Ortslage Hasenfelde im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
 - Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich südöstlich des Planteil 1 in ca. 100 m Entfernung im Ortsteil Hasenwinkel.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 38 Bodenpunkten im Planteil 1, 20 Bodenpunkten im Planteil 2 und 30 Bodenpunkten im Planteil 3 gekennzeichnet.
 - Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 24 ha und ist unversiegelt.
 - Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Westlich des Planteil 3 verläuft ein Graben als Gewässer II. Ordnung.
 - Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
 - Der Grundwasserflurabstände betragen mehr als > 15 m.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
 - Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
 - Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
 - Das Planungskonzept sieht entlang der Straße und Sichtachsen zu Wohnbebauungen die Anpflanzung von ansteigenden Sichtschutzhecken vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

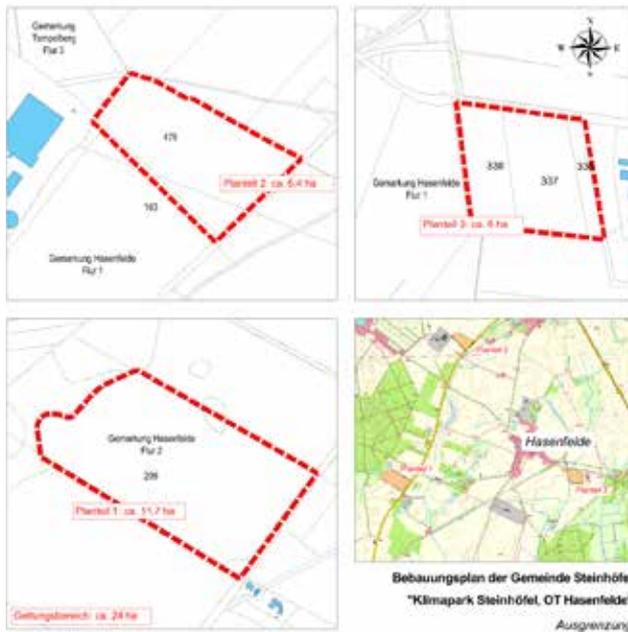
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.
 - Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
 - Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich östlich des Planteil 3 in einer Entfernung von 2,5 km. Es handelt sich um DE 3551-304 „Graning“.
 - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 7,5 km Entfernung.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von 24 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligten** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Biotoptypenkartierung**
- 3. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die Änderungsbereiche 1 und 2 befinden sich westlich und der Planteil 3 östlich der Ortslage Hasenfelde im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches 1 in ca. 100 m Entfernung im Ortsteil Hasenwinkel.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 38 Bodenpunkten im Änderungsbereich 1, 20 Bodenpunkten im

Änderungsbereich 2 und 30 Bodenpunkten im Änderungsbereich 3 gekennzeichnet.

– Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

– Der Geltungsbereich umfasst 24 ha und ist unversiegelt.
– Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

– Westlich des Planteil 3 verläuft ein Graben als Gewässer II. Ordnung.
– Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
– Der Grundwasserflurabstände betragen mehr als > 15 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,
Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

– Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
– Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

– Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
– Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Erfassung Fauna,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

– Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
– Das Planungskonzept sieht entlang der Straße und Sichtachsen zu Wohnbebauungen die Anpflanzung von ansteigenden Sichtschutzhecken vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

– Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.
– Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

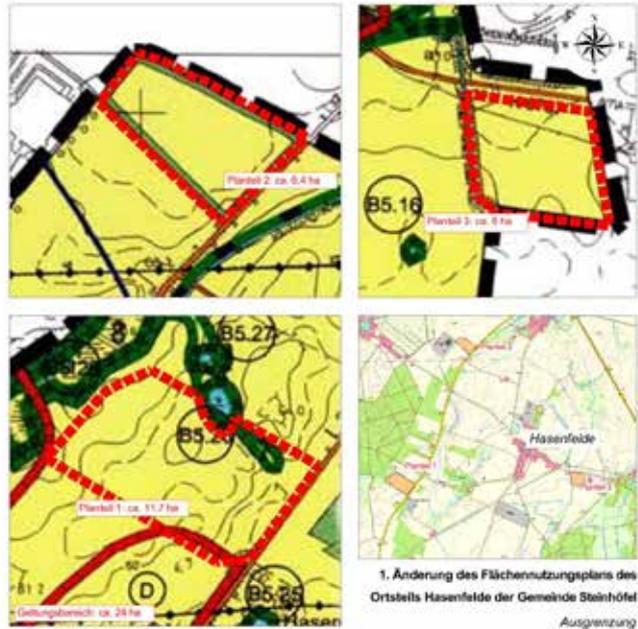
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

– Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
– Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich östlich des Planteil 3 in einer Entfernung von 2,5 km. Es handelt sich um DE 3551-304 „Graning“.
– Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 7,5 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereichs:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Oderland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 80,2 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 1 die Flurstücke 19 (tlw.) und 56 (tlw.) als Planteil 1, in der Flur 2 die Flurstücke 25, 26, 27, 30 (tlw.), 87 (tlw.) und 88 (tlw.) als Planteil 2 sowie in der Flur 6 die Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 15, 21 (tlw.) 87 (tlw.), 88, 89 (tlw.), 90 als Planteil 3.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotypenkartierung**
- 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich bzw. westlich der Ortslage Heinersdorf im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich des Planteil 1 in einer Entfernung von 240 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 22 Bodenpunkten im Planteil 1, 36 Bodenpunkten im Planteil 2 und 28 Bodenpunkten im Planteil 3 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 80,2 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Nördlich und südlich des Planteils 1 befinden sich Gräben. Südlich des Planteil 3 sind Kleingewässerstrukturen vorhanden.
- Die Ackerflächen des Planteil 2 sind drainiert.
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist für alle Planteile als sehr hoch einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Durch die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke zwischen dem Planungsraum und dem Wohnstandort im Außenbereich wird eine Beeinträchtigung minimiert.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

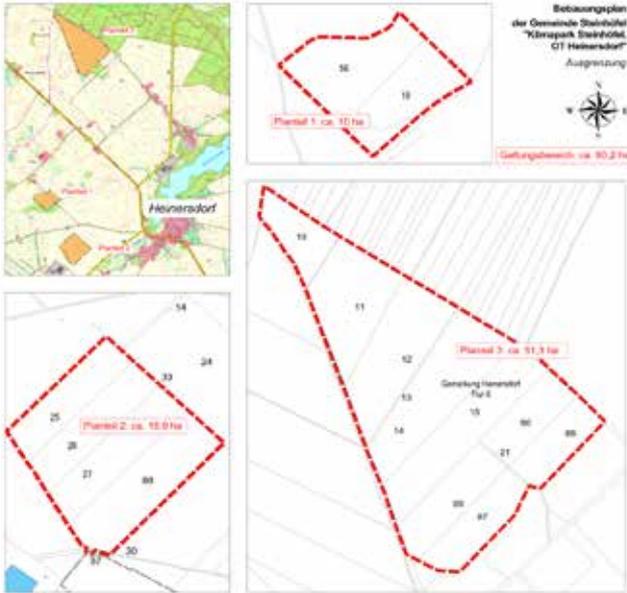
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nordwestlich des Planteil 1 in einer Entfernung von ca. 350 m. Es handelt sich um das DE 3450-320 „Müncheberg Ergänzung“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich westlich in über 5 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereichs:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von 80,2 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: <https://www.amt-odervorland.de/index.php?id=1206> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligten** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Biotoptypenkartierung**
- 3. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich bzw. westlich der Ortslage Heinersdorf im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
 - Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich des Änderungsbereiches 1 in einer Entfernung von 240 m.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 22 Bodenpunkten im Änderungsbereich 1, 36 Bodenpunkten im Änderungsbereich 2 und 28 Bodenpunkten im Änderungsbereich 3 gekennzeichnet.

– Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

– Der Geltungsbereich umfasst 80,2 ha und ist unversiegelt.
– Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

– Nördlich und südlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich Gräben. Südlich des Änderungsbereiches 3 sind Kleingewässerstrukturen vorhanden.
– Die Ackerflächen des Änderungsbereiches 2 sind drainiert.
– Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
– Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist für alle Planteile als sehr hoch einzuschätzen.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

– Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
– Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

– Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
– Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

– Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
– Durch die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke zwischen dem Planungsraum und dem Wohnstandort im Außenbereich wird eine Beeinträchtigung minimiert.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

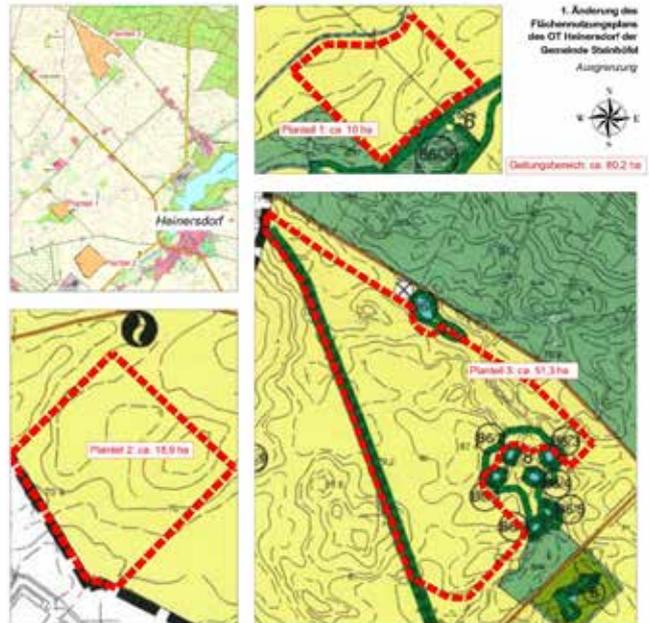
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

– Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.
– Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

– Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
– Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nordwestlich des Planteil 1 in einer Entfernung von ca. 350 m. Es handelt sich um das DE 3450-320 „Müncheberg Ergänzung“.
– Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich westlich in über 5 km Entfernung.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin

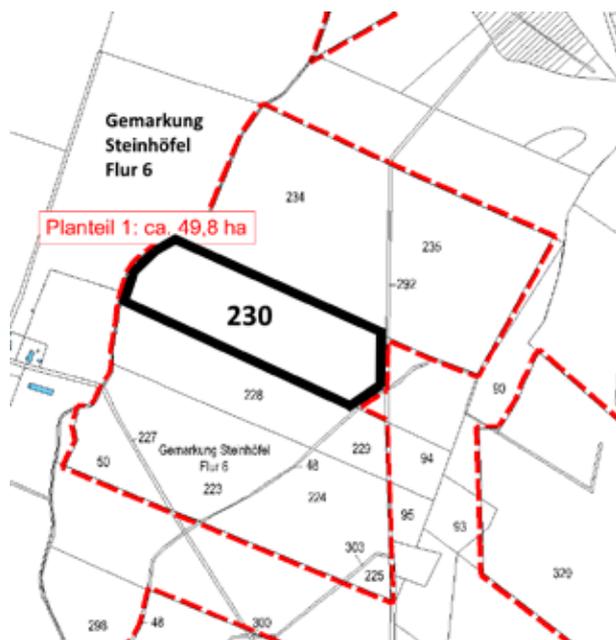


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat am 29.09.2022 die Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel beschlossen. Durch den privaten Flächeneigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks – Gemarkung Steinhöfel, Flur 6, Flurstück 230 – wurde die Einbindung in das Solarprojekt des Vorhabenträgers Sunfarming GmbH beantragt. Die geänderte Flächenkulisse soll mit diesem Beschluss Grundlage für die zu erstellenden Entwürfe des Bebauungsplans und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sein.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel wurde am 25.11.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel gefasst. Der mit dem Aufstellungsbeschluss beschlossene Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Steinhöfel:

- Planteil 1 (ca. 12,6 ha): Flur 4, Flurstück 22
- Planteil 2 (ca. 73,4 ha): Flur 6, Flurstücke 234, 235, 90, 228, 229, 50, 223, 224, 225, 93, 94, 95, 320, 321, 322 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke 292, 48, 227, 303, 92 und 100
- Planteil 3 (ca. 14,3 ha): Flur 6, Flurstücke 297, 298, 299, 300, 301, 104, 105 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke 48, 304, 226, 294 und 100
- Planteil 4 (ca. 1,0 ha): Flur 6, Flurstücke 107.



Lage des Flurstücks 230 im Planteil 1 des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“:

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 101,3 ha. Im Zuge der Planung entfielen die Flurstücke 94 und 95 der Flur 6 vollständig aus dem Plangebiet. Das Flurstück 93 der Flur 6 wird teilweise einbezogen. Diese Flächenreduzierung verfolgte das Ziel, das ursprünglich vorgesehene und nahezu zusammenhängende Solarfeld mit einer Tiefenausdehnung von ca. 1300m in kleinere Planteile mit ausreichend Abstand zueinander aufzugliedern. Die entfallende Fläche beträgt ca. 3,3 ha. Die Einbindung der landwirtschaftlichen Fläche – Gemarkung Steinhöfel, Flur 6, Flurstück 230 – ergibt eine Flächenzunahme des Plangebietes um ca. 8,1 ha. Die Einbeziehung dieser Fläche stellt eine Verbindung der Planteile 1 und 2 dar. Es entsteht somit eine weitestgehend zusammenhängende Solarfläche von ca. 45 ha. Unter Berücksichtigung der Flächeneinbindung vergrößert sich das Plangebiet insgesamt auf ca. 106,1 ha. Das entspricht einer Flächenzunahme gegenüber dem Aufstellungsbeschluss von ca. 2,8 ha.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 95 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 6 die Flurstücke 234, 235 (tlw.), 292 (tlw.), 48 (tlw.), 50 (tlw.), 92, 93, 100 (tlw.) 223, 224, 225, 227 (tlw.), 228, 229, 303 (tlw.) und 294 (tlw.) als Planteil 1, die Flurstücke 48 (tlw.) 226 (tlw.), 297 (tlw.), 299 (tlw.), 300, 301, 303 (tlw.) und 304 (tlw.) als Planteil 2 in der Flur 4 das Flurstück 22 als Planteil 3 sowie in der Flur 6 die Flurstücke 320, 321 und 322 als Planteil 4. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Beteiligungen** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
3. **Biotoptypenkartierung**
4. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
5. **Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortslage Steinhöfel und östlich der Ortslage Charlottenhof im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Planteil 2 in einer Entfernung von 160 m innerhalb der Ortslage Charlottenhof.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 28 Bodenpunkten im Planteil 1, 23 Bodenpunkten im Planteil 2, 19 Bodenpunkten im Planteil 3 und 36 Bodenpunkten im Planteil 4 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 95 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Westlich des Geltungsbereiches verläuft der Charlottenhofer Graben als Gewässer II. Ordnung. Weiterhin sind kleinere Nebengräben zu berücksichtigen.
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist für alle Planteile als sehr hoch einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
 - Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungs-

- raum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Das Planungskonzept sieht im Westen des Planteil 1 (Sichtachsen zur Ortslage Charlottenhof) und im Osten sowie Süden des Planteil 4 die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

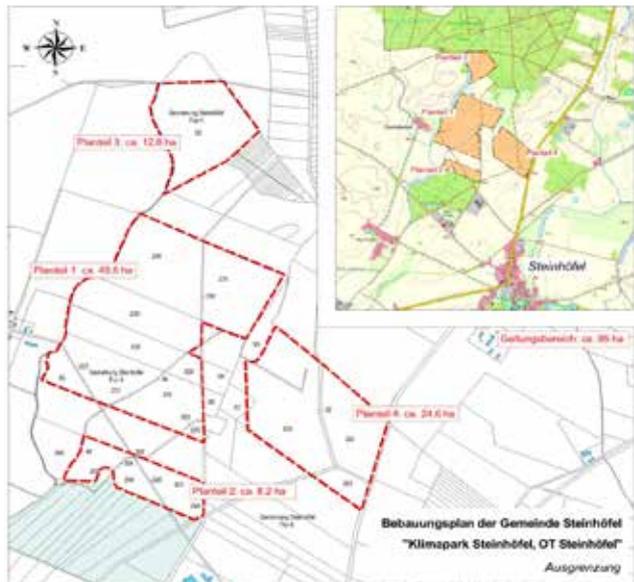
- In den Planteilen sind Bodendenkmale bekannt.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
 - Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 3.200 m. Es handelt sich um DE 3450-320 „Müncheberg Ergänzung“.
 - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 8,5 km Entfernung.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindever-

setzung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von ca. 95 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligten** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Biotoptypenkartierung**
- 3. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortslage Steinhöfel und östlich der Ortslage Charlottenhof im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Änderungsbereiches 2 in einer Entfernung von 160 m innerhalb der Ortslage Charlottenhof.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 28 Bodenpunkten im Änderungsbereich 1, 23 Bodenpunkten im Änderungsbereich 2, 19 Bodenpunkten im Änderungsbereich 3 und 36 Bodenpunkten im Änderungsbereich 4 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich umfasst 95 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Acker.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Westlich des Geltungsbereiches verläuft der Charlottenhofer Graben als Gewässer II. Ordnung. Weiterhin sind kleinere Nebengräben zu berücksichtigen.
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist für alle Planteile als sehr hoch einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Untersuchungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Geltungsbereich ist als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Das Planungskonzept sieht im Westen des Änderungsbereiches 1 (Sichtachsen zur Ortslage Charlottenhof) und im Osten sowie Süden des Änderungsbereiches 4 die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- In den Änderungsbereichen sind Bodendenkmale bekannt.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 3.200 m. Es handelt sich um DE 3450-320 „Müncheberg Ergänzung“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 8,5 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezoge-

nen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022



Marlen Rost
Amdtdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ gemäß § 3 Abs. 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 96,1 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Tempelberg, Flur 3 die Flurstücke 195 (tlw.), 196, 236 (tlw.), 241, 242, 243, 244, 245, 247, 248, 249 und 359 als Planteil 1, die Flurstücke 158 (tlw.), 159 (tlw.), 165 (tlw.), 166 (tlw.), 167 (tlw.) und 168 als Planteil 2.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:
1. Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**3. Biotoptypenkartierung****4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag****5. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Tempelberg im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich des Planteil 2 in einer Entfernung von 330 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 22 Bodenpunkten im Planteil 1 und 18 Bodenpunkten im Planteil 2 gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 96,1 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker. Teilbereiche liegen brach.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Planteil 1 verläuft der Charlottenhofer Graben als Gewässer II. Ordnung.
- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist für beide Planteile als sehr hoch einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Parallel zur Grenze des Sondergebietes verläuft eine 380 kV-Freileitung, welche als visuelle Vorbelastung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes gilt.
- Die Planteile werden im Süden und teilweise im Osten durch ein großflächiges Waldgebiet eingefasst, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist.

- Der Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereiches sowie die geplante Lage der Sichtschutzhecken orientieren sich insbesondere an der bestehenden topographischen Geländesituation.
- Das Planungskonzept sieht nördlich und östlich der geplanten sonstigen Sondergebiete (Sichtachsen zur Ortslage Tempelberg) die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Planungsraumes sind Bodendenkmale bekannt.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

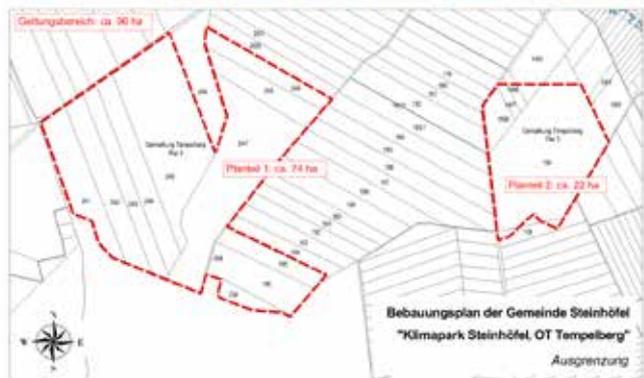
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.500 m. Es handelt sich um DE 3450-320 „Müncheberg Ergänzung“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 6 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgrenzung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung

Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg in der Fassung vom August 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung mit einer Fläche von 96 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel in der Fassung vom August 2022, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligten** nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Biotoptypenkartierung**
- 3. Erfassung Fauna**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Tempelberg im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.
 - Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich des Änderungsbereiches 2 in einer Entfernung von 330 m.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 22 Bodenpunkten im Änderungsbereich 1 und 18 Bodenpunkten im Änderungsbereich 2 gekennzeichnet.
 - Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich umfasst 96 ha und ist unversiegelt.
 - Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker. Teilbereiche liegen brach.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Änderungsbereiches 1 verläuft der Charlottenhofer Graben als Gewässer II. Ordnung.
 - Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
 - Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist für beide Planteile als sehr hoch einzuschätzen.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
 - Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Geltungsbereich ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Parallel zur Grenze des geplanten Sondergebietes verläuft eine 380 kV-Freileitung, welche als visuelle Vorbelastung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes gilt.
- Die Änderungsbereiche werden im Süden und teilweise im Osten durch ein großflächiges Waldgebiet eingefasst, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist.
- Der Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereiches sowie die geplante Lage der Sichtschutzhecken orientieren sich insbesondere an der bestehenden topographischen Geländesituation.

– Das Planungskonzept sieht nördlich und östlich der geplanten sonstigen Sondergebiete (Sichtachsen zur Ortslage Tempelberg) die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

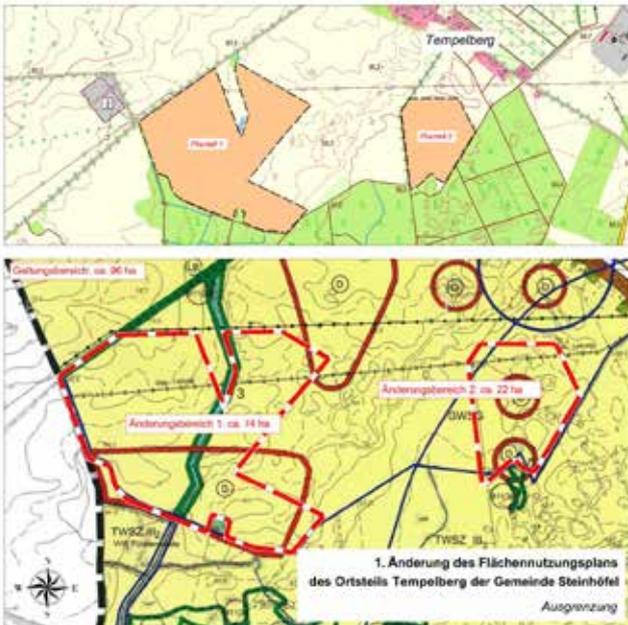
– Im Bereich des Planungsraumes sind Bodendenkmale bekannt.
– Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

– Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
– Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.500 m. Es handelt sich um DE 3450-320 „Müncheberg Ergänzung“.
– Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 6 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgliederung des Geltungsbereiches:



Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

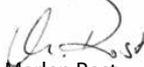
Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.

Briesen (Mark), den 06.10.2022


Marlen Rost
Amdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde für das Jagdjahr 2021/2022 vom 09.09.2022

Zur Wahrung der Verjährungsfristen und gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BJagdG wird das Protokoll der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde vom 09.09.2022 zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschlussfassungen im Zeitraum vom **01.11. bis 31.12.2022** in der Amtsverwaltung ausgelegt.

**Ort: Amt Odervorland
Bahnhofstr. 3 - 4
15518 Briesen (Mark)**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsicht unter der Rufnummer 033607/897-10.

Hasenfelde, den 06.10.2022

gez.
Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.